



Abteilungsreglement TV Muttenez Volleyball

Version v1.00

Gültig ab: 13. Juni 2022

Genehmigung durch:

Vorstand TVM Volleyball

Artikel 1**Allgemeines**

- 1.1 Das Abteilungsreglement der Abteilung Volleyball regelt als Ergänzung zu den Statuten die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Abteilungsvorstands und enthält weitere statutenergänzende Bestimmungen. Es ersetzt auch das aus dem Jahre 2003 stammende Vorstandsreglement.

Artikel 2**Abteilungsvorstand***Handlungen*

- 2.1 Der Abteilungsvorstand handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen.

Verantwortung

- 2.2 Er berücksichtigt dabei die Vereins- und Abteilungsstatuten und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Er sorgt dafür, dass die Integrität seiner Mitglieder gewahrt und die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Sitzungsprotokoll

- 2.3 Der/die Beisitzer*in führt das Sitzungsprotokoll der Vorstandssitzung. Das Protokoll wird als Beschlussprotokoll geführt und ist innert 14 Tagen nach der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

Die Vorstandsmitglieder informieren die direkt betroffenen Personen über sie betreffende Entscheidungen und Aufträge des Vorstandes.

Projektgruppen

- 2.4 Der Vorstand setzt für zeitlich befristete Projekte (z. B. Organisation von grösseren Wettkämpfen, Vereinsanlässen, grössere Investitionen usw.) Projektgruppen ein und kontrolliert ihre Tätigkeit.

*Weitere spezifische
Vorstandsaufgaben*

- 2.5 Weitere spezifische Vorstandsaufgaben neben den in den Abteilungsstatuten aufgeführten Rechte und Pflichten sind:

- **Planung / Entwicklung / Kontrolle:** Langfristige Vereinsziele, Jahresplanung, Anregung und Entwicklung neuer Abteilungsangebote, Organisation der Kontrolle.
- **Organisation des Sportbereichs:** Ausbildung, Kurse, Training, Nachwuchsförderung, Weiterbildung, J+S, Teilnahme an Meisterschaften, Organisation von Sportanlässen, Spielleitung, Überprüfen Dopingstatut, Sichern von Infrastruktur und Material usw.
- **Betreuung der Mitglieder:** Organisation Mitgliederwerbung, Mitgliederpflege, Dienstleistungen, Erfassen Mitgliederbedürfnisse, Vertretung Mitgliederinteressen
- **Personalmanagement:** Organisation Personalplanung, Rekrutierung, Führung, Förderung, Aus- und Fortbildung von Vereinsfunktionärinnen und -funktionäre (Vorstand, Trainer*innen, Leiter*innen, Schiedsrichter*innen, Angestellte usw.).

- **Kommunikation:** Organisation Berichte Inform, Mitglieder-infos, Kommunikation unter Vereinsfunktionär*innen, Kooperation mit anderen (Sport-)Vereinen und Organisationen, Öffentlichkeitsarbeit, Internet.
- **Berichterstattung:** Erstellen Jahresbericht und Jahresabschluss.
- **Finanz- und Rechnungswesen:** Organisation Buchhaltung, Finanzplanung, Geldbeschaffung, Vermögensverwaltung.
- **Administration:** Organisation Mitgliederverwaltung, Protokolle, Ablage, Versicherungen

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- 2.6 Die Vorstandsmitglieder führen ihre Bereiche selbständig im Rahmen der festgelegten Aufgaben und Kompetenzen gemäss Pflichtenheft.

Wahl der Vorstandsmitglieder

- 2.7 Der Vorstand hat den Vereinsmitgliedern Vakanzen für Neu- oder Ergänzungswahlen von Vorstandsmitgliedern frühzeitig bekannt zu geben.

Als Anforderungsprofil für die Mitglieder des Vorstandes gelten:

- Führungs- und Organisationsgeschick
- Kenntnisse im entsprechenden Aufgabengebiet
- Teamfähigkeit
- Genügend Zeit für die Arbeit im Vorstand

- 2.8 Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Tätigkeit im Verein ehrenamtlich, d. h. ohne finanzielle Entschädigung. Als Funktionär*innen sind sie beitragsfrei.

Für folgende Fälle werden Spesen im budgetierten Rahmen entschädigt:

- Telefon, Porti, Materialausgaben usw. gegen entsprechenden Nachweis.

Artikel 3

Sanktionen

- 3.1 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Abteilung nicht erfüllen, können durch den Abteilungsvorstand mit Sanktionen belegt werden.

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen auch nach abteilungsinternen Sanktionen gegenüber der Volleyballabteilung nicht erfüllen, können dem Vorstand des TVM gemeldet werden, welcher über weitere Sanktionen entscheidet.

Für Sanktionen/Bussen Dritter (z.B. Swiss Volley etc.), für welche die Abteilung respektive der TVM einzustehen hat, ist das jeweils für die Sanktionen ursächliche Mitglied gegenüber der Abteilung respektive gegenüber dem TVM haftbar. Bei einer Mehrzahl von ursächlichen Mitgliedern haften diese solidarisch für den

		gesamten Schaden. In begründeten Fällen kann der Abteilungsvorstand ein Mitglied von der Haftung befreien.
<i>Ausschluss</i>	3.2	Mitglieder, die den Interessen und Verpflichtungen gegenüber der Abteilung oder dem TVM nicht nachkommen, können durch den Vorstand des TVM ausgeschlossen werden. Den Betroffenen steht das Rekursrecht zuhanden der nächsten GV des TVM zu. Diese entscheidet endgültig. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.
<i>Pflichten</i>	3.3	Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Abteilung zu wahren. Reglemente, Abteilungsbeschlüsse und Anordnungen des Vorstandes (z.B. Helfereinsätze) sind einzuhalten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen und Bestrebungen der Abteilung und des TVM zu unterstützen und zu fördern. Die Mitgliederbeiträge sind im laufenden Vereinsjahr fällig. Die Mitglieder tragen Sorge zu Einrichtungen und Material. Die Turnhallen- und Sportplatzreglemente sowie die Anordnungen der Trainer sind zu beachten und zu befolgen.

Artikel 4

Finanzen

<i>Abteilungsbeiträge</i>	4.1	Abteilungsbeiträge der Mitglieder für das laufende Vereinsjahr sind: Eintritt vor dem 1. Dezember: voller Beitrag Eintritt nach dem 1. Dezember und Ausstellung einer Lizenz: Kosten der Lizenz Eintritt nach dem 1. Dezember ohne Ausstellung einer Lizenz: beitragsfrei
<i>Funktionärinnen und Funktionäre</i>	4.2	Alle Funktionärinnen und Funktionäre (Vorstand, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, Kommissionsmitglieder etc.; gemäss entsprechender Liste) sind beitragsfrei.
<i>Trainer*innenentschädigungen</i>	4.3	Pro Team und Saison ist eine Trainer*innenentschädigung vorgesehen. Die Höhe der Entschädigung ist unabhängig von der Anzahl der zuständigen Trainingsleitenden und ist im Entschädigungs- und Spesenreglement festgelegt.
<i>J&S-Beiträge</i>	4.4	Die Entschädigungen für J+S Kurse verbleiben vollumfänglich in der Abteilungskasse. Ausgenommen ist dabei der Beitrag für den J+S-Coach.

<i>Anerkennungsprämien</i>	4.5	Um die Bereitschaft, Schiedsrichter*innen- oder Trainer*innen-Kurse zu besuchen, werden für die Kandidierenden entsprechend der besuchten Kurse Anerkennungsprämien ausgerichtet. Diese Prämien werden nur ausgerichtet, wenn das betreffende Vereinsmitglied den Kurs besteht und in der darauffolgenden Saison diese Funktion innerhalb der Abteilung auch ausübt. Die Höhe der Prämien ist im Entschädigungs- und Spesenreglement geregelt.
<i>Spesen</i>	4.6	Die Handhabung von Spesen ist im Entschädigungs- und Spesenreglement festgehalten.
<i>Erlassung Abteilungsbeitrag</i>	4.7	Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedern den Abteilungsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
<i>Rechnungskontrolle</i>	4.8	Alle Rechnungen an die Abteilung sowie Spesenabrechnungen müssen vor der Bezahlung vom Präsidium visiert werden. Ausnahmen sind die direkt an die Leitung Finanzen oder ein anderes Vorstandsmitglied versandten Rechnungen (Hallenmiete, Rechnungen von Gebühren und Lizenzen durch Swiss Volley oder den SVRBA etc.).
<i>Materialausleihe</i>	4.9	Material, das im Besitz der Abteilung ist, darf nur in Absprache mit der Trainingsleitung, dem/der Materialverantwortlichen oder einem Vorstandsmitglied ausgeliehen werden. Sachbeschädigungen sind der zuständigen Person zu melden.
<i>Versicherungen</i>	4.10	Die Abteilung haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern. Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen sie erhoben werden, verfügt die Abteilung über eine Haftpflichtversicherung.
<i>Schäden</i>	4.11	Für Schäden, die durch mutwilliges oder fahrlässiges Verhalten entstehen, haftet jedes Mitglied persönlich.
<i>Verbindlichkeiten</i>	4.12	Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Abteilungsvermögen, sofern es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 5

Schiedsrichter*innenobligatorium

<i>Pflichtzahl</i>	5.1	Jedes Team stellt die Anzahl Schiedsrichter*innen, die von Swiss Volley Region Basel für die entsprechende Liga gefordert sind.
--------------------	-----	---

Ausgenommen von dieser Regel sind alle Junior*innenteams der Kategorien U17 und U19 sowie Easy League und Senioreninnen- und Seniorenteams.

Busse

5.2 Wird die Pflichtzahl von Schiedsrichter*inneneinsätzen gemäss Reglement Regionalmeisterschaft nicht vollständig erreicht, so wird die Busse, die von Swiss Volley Region Basel pro fehlender/m Schiedsrichter*in durch die jeweils gültige Gebührenordnung festgelegt ist, anteilmässig auf die betroffenen Teams aufgeteilt.

Wird die Pflichtzahl von Schiedsrichter*inneneinsätzen gemäss Reglement Regionalmeisterschaft trotz fehlender Schiedsrichter*innen von einzelnen Teams trotzdem erreicht, so bleiben die betroffenen Teams von der Busse befreit.

Artikel 6

Unklarheiten

6.1 Bei Unklarheiten bezüglich Reglement liegt die Entscheidungsgewalt beim Vorstand.

Schlussbestimmungen

Muttenz, 13. Juni 2022

Dieses Reglement wurde im Mai 2022 von allen Vorstandsmitgliedern via E-Mail begutachtet, genehmigt und in Kraft gesetzt.